

Sachgebiet: Planfeststellungsrecht

ID: lfd. Nr. 17/35

Gericht: OVG Schlesw.-Holst.

Datum der Verkündung: 22.02.1995

Aktenzeichen: 4 M 115/94

Leitsätze:

Bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung zugleich mit dem Planfeststellungsbeschluß erlassen werden.

Überwiegendes Interesse eines Beteiligten i. S. v. § 80 Abs. 2 Nr. 4 (2. Alt.) VwGO ist dann zu bejahen, wenn der von dem belasteten Beteiligten eingelegte Rechtsbehelf mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und eine Fortdauer der grundsätzlich aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs dem begünstigten Beteiligten gegenüber unbillig wäre.

Die Planungshoheit der Gemeinde kann beeinträchtigt sein, wenn das überörtliche Planungsprojekt entweder eine bereits hinreichend bestimmte gemeindliche Planung (die allerdings nicht verbindlich zu sein braucht) nachhaltig stört oder wenn durch ein großräumiges Verfahren wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung der Gemeinde gänzlich entzogen werden oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.

Zitierte §§ (Rechtsquellen):

§ 42 Abs. 2 VwGO, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO, Art. 28 Abs. 2 GG

Stichworte:

Anordnung der sofortigen Vollziehung, überwiegendes Interesse eines Beteiligten, Betroffenheit von Gemeinden in eigenen Rechten (Planungshoheit) durch staatliche Maßnahmen.

**Beschluss**

(OVG Schleswig-Holstein, 4. Senat)

Beschluß in der Verwaltungsstreitsache ..... wegen Planfeststellung  
Bahnstromleitung - Planstellungsabschnitt II

Der Antrag der Antragstellerinnen auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluß des Antragsgegners vom 29. September 1994 wird abgelehnt.

Die Antragstellerinnen tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen

Kosten der Beigeladenen, die erstattungsfähig sind.

**Gründe:**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann keinen Erfolg haben. Die Antragstellerinnen und Klägerinnen des Verfahrens - 4 K 28/94 – können die Anordnung des Sofortvollzuges des Planfeststellungsbeschlusses durch den Antragsgegner und Beklagten des Verfahrens - 4 K 28/94 - Beklagten mit dem Bescheid vom 29. September 1994 nicht beanstanden.

Rechtsgrundlage für die Vollzugsanordnung des Beklagten ist § 80 Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Danach kann die Behörde auf Antrag des Begünstigten nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen, wenn ein Dritter gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt einen Rechtsbehelf einlegt. Der Senat sieht in dem Planfeststellungsbeschuß des Beklagten einen Verwaltungsakt mit Doppelwirkung, da er für den Träger des Vorhabens - hier die Beigeladene - einer Genehmigung entspricht, durch die die Klägerinnen auf der anderen Seite sich in ihren Rechten, insbesondere ihrem Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt sehen (vgl. die Rechtsprechung des erkennenden Senats, Beschl. v. 29.07.1994 - 4 M 58/94 -, SchlHA 1994, 267 für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung; Beschl. v. 09.02.1995 - 4 M 87/94 -, für die straßenrechtliche Planfeststellung; vgl. auch Redecker/v. Oertzen, VwGO, 11. Aufl., Rdn. 4 b zu § 80 a; Kopp, VwGO, 9. Aufl., Rdn. 6 bis 9, 22 zu § 80, Rdn. 1, 2 zu § 80 a). Vorliegend hatte die Beigeladene schon unter dem 16. August 1994 - also vor Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses vom 29. September 1994 - die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim Beklagten beantragt, der diese Anordnung dann auch zugleich mit dem Planfeststellungsbeschuß erließ. Entgegen der insoweit mißverständlichen Fassung des § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist eine solcher Verfahrensgang nach insoweit einhelliger Auffassung ohne weiteres möglich, insbesondere dann, wenn in Verfahren wie der vorliegenden Art mit Rechtsbehelfen von Dritten gegen die den Vorhabenträger begünstigende Entscheidung von vornherein zu rechnen ist (v(11. Kopp a.a.O., Rdn. 8 zu § 80 a m.w.N.; Redecker/v. Oertzen a.a.O., Rdn. 5 zu § 80 a). Vorliegend haben die Klägerinnen als Dritte gegen den die Beigeladene begünstigenden Planfeststellungsbeschuß vom 29. September 1994 den einschlägigen Rechtsbehelf der Klage beim erkennenden Senat eingelegt (Verfahren 4 K 28/94). Als besonderes Vollzugsinteresse steht in einem solchen Dreiecksverhältnis nicht, wie es bei belastenden Verwaltungsakten im zweiseitigen Verhältnis zwischen betroffenem Bürger und der Verwaltung der Fall ist, das besondere öffentliche Interesse der Verwaltung am Vollzug des Verwaltungsakts im Vordergrund, vielmehr ist - wie sich schon aus dem Wortlaut von § 80 Abs. 2 Nr. 4 (2. Alt.) VwGO entnehmen läßt - auf das "überwiegende Interesse eines Beteiligten" abzustellen. Der in Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistete Schutz des Einzelnen gegenüber dem Staat tritt im vorliegenden Dreiecksverhältnis zurück. Die Entscheidung über die Vollzugsanordnung hat eher schiedsrichterlichen Charakter im Verhältnis zwischen den von der Genehmigung Betroffenen. Dem entspricht es, ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten i.S.v. § 80 Abs. 2 Nr. 4 (2. Alt.) VwGO dann zu bejahen, wenn der von dem belasteten. Beteiligten eingelegte Rechtsbehelf mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und eine Fortdauer der grundsätzlich aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs dem begünstigten Beteiligten gegenüber unbillig wäre (vgl. Rechtsprechung des 1. Senats des OVG SH, Beschl. v. 01.11.1991 - 1 M 54/91 -,

SchlHA 1992, 159, der der erkennende Senat gefolgt ist, vgl. Beschl. v. 01.10.1993 - 4 M 70/93 -; Beschl. v. 01.12.1993 - 4 M 74/92 -; Beschl. v. 29.07.1994 - 4 M 58/94 -, a.a.O.; vgl. auch VGH BW, Beschl. v. 24.02.1992 - 3 S 3026/91 -, BauR 1992, 494; Bay. VGH, Beschl. v. 23.08.1991 - 14 CS 91.2254 -, Bay. VB1. 1991, 723, 724).

So liegt der Fall hier. Die von den Klägerinnen erhobene Klage gegen den die Beigeladene begünstigenden Planfeststellungsbeschuß erweist sich bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Überprüfung mit mehr als erheblicher Wahrscheinlichkeit als erfolglos (1.). Angesichts dessen erscheint es unbillig, die Beigeladene an der Ausnutzung des sie begünstigenden Beschlusses durch eine (Wieder-) Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu hindern, so daß die nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zu ihren Gunsten ausgeht (2.).

1.) Die von den Klägerinnen erhobene Klage wird im Hauptsacheverfahren voraussichtlich erfolglos bleiben müssen, denn sie ist bereits unzulässig.

Dabei scheidet die Zulässigkeit der Klage nicht daran, daß sie nicht innerhalb der Monatsfrist nach § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO (i.V.m. § 18 Abs. 2 Satz 4 AEG) erhoben worden ist. Der angefochtene Planfeststellungsbeschuß ist dem die Klägerinnen vertretenden Amt am 06. Oktober 1994 zugestellt worden, so daß die Klagfrist am 07. November 1994 (Montag) ablief. Die Klagschrift vom 25. Oktober 1994 ist indes erst am 10. November 1994 und damit außerhalb der Frist bei Gericht eingegangen. Gegen diese Fristversäumung ist den Klägerinnen entsprechend ihrem Antrag vom 17. November 1994 gemäß § 60 VwGO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Sie haben glaubhaft gemacht, daß sie bzw. ihr Prozeßbevollmächtigter, dessen etwaiges Verschulden sie sich gemäß § 173 VwGO i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen müßten, ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind. Nach ihrem durch den Poststempel bestätigten Vortrag hat der Prozeßbevollmächtigte die Klagschrift am Mittag des 02. November 1994 als Päckchen beim Postamt Ki. aufgegeben. Er konnte zu diesem Zeitpunkt bei Zugrundelegung der üblichen normalen Beförderungsdauer ohne weiteres davon ausgehen, daß diese Sendung das Gericht in Schleswig rechtzeitig bis zum 07. November 1994, dem Tag des Fristablaufs, erreichen würde. Daß dies tatsächlich nicht geschah, war auch bei Aufbietung aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehbar, so daß die Fristversäumung unverschuldet war und die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung gemäß § 60 VwGO erfüllt sind (vgl. zum fehlenden Verschulden bei unüblicher, nicht vorhersehbarer langer Beförderungsdauer einer Rechtsmittelschrift Kopp a.a.O., Rdn. 10 zu § 60 mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen).

Die Klage der Klägerinnen erweist sich indes deshalb als unzulässig, weil sie nicht geltend machen können, durch den angefochtenen Planfeststellungsbeschuß in ihren eigenen Rechten verletzt zu sein.

§ 42 Abs. 2 VwGO gestattet die Anfechtung hoheitlicher Maßnahmen nur bei Betroffenheit in eigenen Rechten. Es ist ausreichend, aber auch erforderlich, daß ein Kläger möglicherweise in seinen Rechten verletzt ist. Ist ein Kläger - wie hier - nicht unmittelbarer Adressat eines angegriffenen Verwaltungsaktes, muß geprüft werden, ob subjektive eigene Rechte oder zumindest anderweitige rechtlich geschützte Interessen verletzt sein könnten. Dabei läßt sich nicht immer ohne einen Rückgriff auf die objektiv gegebene materielle Rechtslage beurteilen, ob eine Verletzung klägerischer Rechte immerhin möglich ist, wenn nicht die bloße

Behauptung einer derartigen Rechtsverletzung genügen soll (vgl. die std. Rechtspr. des BVerwG, u.a. Urt. v. 29.06.1983 - 7 C 102.82 -, DVB1. 1984, 88; Beschl. v. 21.01.1993 - 4 B 206/92 -, NVwZ 1993, 884, 885 m.w.z.N.).

Auch Gemeinden, denen Art. 28 Abs. 2 GG das Recht gewährleistet, "alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln", können staatliche Maßnahmen, die sie in ihren Rechten beeinträchtigen, vor den Verwaltungsgerichten anfechten. Das "eigene", aus Art. 28 Abs. 2 GG herzuleitende Recht i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO, das Gemeinden staatlicher Planung entgegenhalten können, ist in erster Linie - wie auch im vorliegenden Verfahren - ihre Planungshoheit (vgl. BVerwG, u.a. Urt. v. 14.02.1969 - V C 82.66 -, DÖV 1969, 428; zum Ganzen Kühling, Fachplanungsrecht, Rdn. 458 ff. m.z.w.N.). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann die Planungshoheit der Gemeinden, das Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung in ihrem Gebiet, dann beeinträchtigt sein, wenn das überörtliche Planungsprojekt entweder eine bereits hinreichend bestimmte, konkretisierte gemeindliche Planung, die allerdings nicht verbindlich zu sein braucht, nachhaltig stört oder wenn durch ein großräumiges Verfahren wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung der Gemeinde gänzlich entzogen werden oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden (BVerwG, Urt. v. 11.05.1984 - 4 C 83.80 -, NVwZ 1984, 584; Urt. v. 30.05.1984 - 4 C 58/81 -, NVwZ 1984, 718, 719; Urt. v. 11.04.1986 - 4 C 51.83 -, E 74, 124, 132; Urt. v. 16.12.1988 - 4 C 40.86 -, E 81, 95, 106; Urt. v. 15.12.1989 - 4 C 36.86 -, DÖV 1990, 479, 481; Urt. v. 27.03.1992 - 7 C 18.91 -, E 90, 96, 100). Demgegenüber wird das Selbstverwaltungsrecht nicht schon dann in verteidigungsfähiger Weise beeinträchtigt, wenn Fachplanungen das Gemeindegebiet berühren und damit notwendigerweise die Ausgangslage für zukünftige, noch nicht konkretisierte Planungen beeinflussen. Der allgemeine Hinweis auf die Wahrnehmung des öffentlichen Wohls oder die abstrakte Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Planungshoheit genügt nicht. Nicht jede das Gemeindegebiet betreffende Fachplanung beeinträchtigt deshalb schon aus sich heraus den durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten Rechtskreis (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.05.1984 a.a.O.; Urt. v. 11.05.1984 a.a.O.; Urt. v. 21.01.1993 a.a.O.).

Die Merkmale der hinreichenden Bestimmtheit einer gemeindlichen Planung und deren nachhaltiger Störung - als Voraussetzungen eine möglichen Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit im Sinne der im vorliegenden Verfahren im Mittelpunkt stehenden ersten der dargestellten, drei Alternativen - beurteilen sich von Fall zu Fall nach dem im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses erreichten Stand bzw. Grad der Konkretisierung und Verfestigung der gemeindlichen Planungsaktivitäten einerseits (vgl. BVerwG, Beschl. v. 09.05.1989 - 7 B 185/88 - NVwZ 1989, 967; Beschl. v. 21.01.1993 a.a.O.; Urt. v. 04.05.1988 - 4 C 22/87 -, NJW 1989, 242, 243) - wobei weniger auf die objektive Planungsaussage als solche abzustellen ist als vielmehr auf den konkreten Planungswillen der Gemeinde, wie er in entsprechenden Realisierungsmaßnahmen und/oder in einem schlüssigen Gesamtkonzept Niederschlag gefunden hat (vgl. hierzu Kühling a.a.O., Rdn. 464) -, andererseits danach, ob von der überörtlichen Fachplanung unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf die kommunalen Planungen ausgehen (BVerwG, Urt. v. 11.05.1984 a.a.O.; Urt. v. 29.06.1983 a.a.O.).

Nach diesen Maßstäben erweist sich die Klage der Klägerinnen zu 1) und 2) als offensichtlich unzulässig. Eine irgendwie geartete Planungsaktivität haben sie schon im

Planfeststellungsverfahren nicht dargelegt. In der Einwendungsbegründung vom 14. März 1994, auf die sie im Anhörungstermin am 19. Mai 1994 Bezug genommen haben, wird nur auf Planungsabsichten der Klägerinnen zu 3) und 4) hingewiesen. Hinsichtlich der Klägerinnen zu 1) und 2) beschränkt sich die Einwendung auf die bloße Geltendmachung einer Beeinträchtigung ihrer allgemeinen Planungshoheit. Auch im gerichtlichen Verfahren gelangen die Klägerinnen zu 1) und 2) über die Geltendmachung einer Beeinträchtigung ihres abstrakten Planungsrechts nicht hinaus, weil in irgendeiner Weise konkretisierte planerische Absichten offenbar nicht vorhanden sind. Daß ihr Gemeindegebiet durch das streitige Vorhaben der Beigeladenen berührt wird und dieses damit notwendigerweise Einfluß auf die Ausgangslage etwaiger zukünftiger Planungen hat, eröffnet nicht die Geltendmachung einer Rechtsbeeinträchtigung i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO. Dies liegt nach den oben dargelegten Maßstäben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung auf der Hand.

Offensichtlich unzulässig ist auch die Klage der Klägerin zu 4). Sie hat eine hinreichend bestimmte Planung, die durch das Vorhaben der Beigeladenen nachhaltig gestört würde, nicht dargelegt. Im Anhörungsverfahren hat sie eingewendet, in ihrem Ortsentwicklungsplan zum Schutz der Wohnbebauung im Ortsteil "Bul." umfangreiche Schutzgrünausweisungen zu planen, die infolge der Bahnstromleitung nicht realisierbar seien. Im Klagverfahren trägt sie ergänzend vor; Gleiches gelte für die im Ortsentwicklungsplan ausgewiesene Sonderbaufläche. Die Bahnstromleitung bedinge in ihrem Sicherheitsbereich (Bereich der Masten 466 bis 469) einen Rückschnitt des Gehölzes und vereitele damit eine sinnvolle forstwirtschaftliche Nutzung mit ihrer Immissionsschutzfunktion zugunsten des Wohngebiets "Bul.". Zum Beleg ihrer dargestellten Planung hat die Klägerin zu 4) im gerichtlichen Verfahren eine "Untersuchung zur Ortsentwicklung der Gemeinde Wa. - Stand 6. September 1993, Schlußredaktion 28. Juni 1994 -" vorgelegt. Aus dieser Untersuchung läßt sich eine hinreichend bestimmte Planung im Sinne der oben dargestellten Maßstäbe nicht herleiten.

Zwar kommt es nach diesen Maßstäben nicht auf den Grad der Verbindlichkeit der gemeindlichen Planung an. Insbesondere schließt das Nichtvorliegen eines verbindlichen Bauleitplanes (Bebauungsplan) bzw. das Vorhandensein lediglich von Darstellungen in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde nicht von vornherein eine rechtlich relevante Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit durch eine Fachplanung aus (vgl. Kühling a.a.O., Rdn. 464). Allein eine von der Gemeinde in Auftrag gegebene Untersuchung zur Ortsentwicklung (keine vollständige Ortsentwicklungsplanung, vgl. S. des Erläuterungsberichts) und deren Ergebnisse und ihre Billigung durch die Gemeindevertretung - mehr lag im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses am 29. September 1994 offenbar nicht vor - vermögen indes eine hinreichend konkretisierte Planungsaussage bzw. einen entsprechenden, bestimmten Planungswillen, der über allgemeine Planungsaktivitäten zur Schaffung erst einer Grundlage für eine konkrete Planung hinausginge, nicht darzutun. Hiervon abgesehen kann der Senat auch nicht erkennen, daß eine sich entsprechend ihrem Vortrag weiter konkretisierende Planung durch die Bahnstromleitung nachhaltig, d.h. in gewichtiger Weise, gestört würde. Die Wuchshöhenbegrenzung unter der Leitung und in ihrem Schutzstreifen würde die derzeit vorgesehene forstwirtschaftliche Nutzung insbesondere im Hinblick auf ihre offenbar im Vordergrund stehende immissionsschützende Funktion wohl kaum in einem die rechtliche Relevanzschwelle der Störungsnachhaltigkeit überschreitenden Maße beeinträchtigen.

Soweit die Klägerin zu 4) sich schließlich mit Schriftsatz vom 24. Januar 1995 - erstmals - auf

einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG mit der Begründung beruft, sie habe die forstwirtschaftlich zu nutzende Fläche im Bereich der Masten 466 bis 469 gepachtet und könne daher entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dem nach Art. 14 GG geschützten Besitzrecht des Mieters an einer gemieteten Wohnung Grundrechtsschutz wie ein Eigentümer geltend machen, kann sie offensichtlich nicht gehört werden. Zum einen können Gemeinden sich nicht auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums durch Art. 14 GG berufen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.03.1992 a.a.O. unter Bezugnahme auf BVerfGE 61, 82), zum anderen ist die Klägerin zu 4) mangels Geltendmachung dieses Gesichtspunktes im Anhörungsverfahren mit diesem Vortrag formell und materiell ausgeschlossen, schließlich begründet eine lediglich obligatorische Berechtigung an einem Grundstück kein öffentlich-rechtliches Abwehrrecht gegen Fachplanungen (vgl. Senat, Beschl. v. 14.03.1994 - 4 L 2/93 - unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Urt. v. 16.09.1993- 4 C 9.91 -, UPR 1994, 69 m.w.N.).

Ebenfalls bereits als unzulässig dürfte sich schließlich auch die Klage der Klägerin zu 3) erweisen. Auch in ihrem Fall hat der Senat erhebliche Zweifel daran, daß im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses bereits eine hinreichend konkrete gemeindliche Planung vorlag, jedenfalls aber wäre sie durch das Planungsvorhaben Bahnstromleitung nicht einer nachhaltigen Störung im Sinne der oben dargelegten Maßstäbe ausgesetzt. Die Klägerin zu 3) hat im Anhörungsverfahren geltend gemacht, sie sei "unmittelbar betroffen durch ein geplantes Gewerbegebiet östlich der BAB 7 (4. Änderung des Flächennutzungsplanes/in der Aufstellung befindlich)". Nach der im Klagverfahren vorgelegten "Verfahrensübersicht zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (Neuaufstellung) der Gemeinde Pa." hat die Gemeindevertretung der Klägerin zu 3) am 16. Oktober 1990 den Aufstellungsbeschluß gefaßt, seine Bekanntmachung folgte am 05. August 1991, der Entwurfs- und Auslegungsbeschluß durch die Gemeindevertretung am 09. April 1992/07. Dezember 1993 (letzteres Datum entspricht dem Stand des Erläuterungsberichts zum Neuaufstellungsentwurf). Ausgelegt worden ist der Planentwurf schließlich in der Zeit ab 11. August bis 12. September 1994; die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete am 12. Oktober 1994 (auf eine ihrer Auffassung nach seither "weiter vorangetriebene Planung" etwa durch die landesplanerische Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vom 15. November 1994 - aus der im übrigen noch Maßgaben "für den Fall der Ausweisung der Gewerbegebiets östlich der A 7/südlich der K 12" hervorgehen - kann sich die Klägerin zu 4) im vorliegenden Verfahren schon deshalb nicht berufen, weil hier - wie schon mehrfach dargelegt - auf die Sach- und Rechtslage am 29. September 1994, den Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses, abzustellen ist).

Der Senat hat erhebliche Zweifel daran, ob bei einem Neuaufstellungsverfahren für einen Flächennutzungsplan, das im hier maßgeblichen Zeitpunkt Ende September 1994 (nach einem Aufstellungsbeschluß schon im Oktober 1990) gerade erst zur Auslegung des Planentwurfs gediehen gewesen ist, angesichts all der in diesem Stadium noch gegebenen objektiven wie subjektiven Ungewißheiten und Unwägbarkeiten im Hinblick auf seine weitere Realisierung schon von einer hinreichend verfestigten konkretisierten Planung - statt von für eine solche lediglich Grundlagen schaffenden Planungsaktivität - der Gemeinde die Rede sein kann. Jedenfalls aber vermag der Senat auch hier nicht zu erkennen, daß eine künftige weitere Konkretisierung der gemeindlichen Planung entsprechend ihrem Neuaufstellungsentwurf durch das hier streitige Bahnstromleitungsvorhaben nachhaltig gestört würde. Die

Ausweisung eines Gewerbegebietes im hier betroffenen Planungsbereich der Masten 457 bis 459 bleibt ohne weiteres möglich. Die Beschränkungen im Bereich der überspannten Flächen und Schutzstreifen wirken sich als solche auf die Ausweisung eines Gewerbegebietes nicht in gewichtiger Weise aus. Dies gilt zumal auch deshalb - worauf der Beklagte zu Recht hinweist -, weil sich die Wirkungen der Beschränkungen ohne zusätzlichen und größeren Aufwand seitens der Gemeinde selbst bei ihrer weiteren Planung minimieren lassen, indem etwa die ein geschränkt nutzbaren Flächen für Infrastruktur, Lagerflächen etc. genutzt werden. Gerade vor dem Hintergrund dessen, daß die Planung der Klägerin zu 3) - wie soeben dargelegt - noch keine faktische Konkretisierung für die als Gewerbegebiet in Aussicht genommenen Flächen erreicht hat, bedarf es hierzu keines erheblichen Aufwandes, der sich als nachhaltige Störung der Planung qualifizieren ließe.

Angesichts all dessen ist es im Ergebnis nicht zu beanstanden, wenn der Beklagte in seinem angefochtenen Beschluß vom Fehlen konkreter Planungen ausgegangen ist, die bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen gewesen wären.

Nur der Ergänzung halber sei im Hinblick auf die von den Klägerinnen zur Sache erhobenen Rügen in bezug auf Alternativenprüfung, Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis angemerkt, daß der Senat mit Beschlüssen vom heutigen Tage in Parallelverfahren planbetreffender Grundeigentümer, die teilweise die nämlichen Rügen erhoben hatten, für deren Klagen die Erfolgsaussichten auch materiell unter dem Maßstab des § 20 Abs. 7 AEG verneint hat.

2.) Wird somit nach dem bisherigen Erkenntnisstand die von den Klägerinnen erhobene Anfechtungsklage gegen den die Beigeladene begünstigenden Planfeststellungsbeschluß vom 29. September 1994 mit mehr als erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben, muß auch die nach § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im Hinblick auf die Anordnung des Sofortvollzuges vorzunehmende Interessenabwägung nach den eingangs dargelegten Grundsätzen zugunsten der Beigeladenen ausgehen. Dabei ist zunächst grundsätzlich zu beachten, daß eine möglicherweise nicht sachgerechte oder nicht ausreichende Begründung des Sofortvollzuges durch den Beklagten im Rahmen des hier vorliegenden Verfahrens nach § 80 a VwGO nicht etwa schon wegen eines solchen Begründungsmangels zur Aufhebung des Sofortvollzuges bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung führen würde.

Letztere ergibt sich daraus, daß bei den sog. Verwaltungsakten mit Doppelwirkung § 80 a Abs. 3 VwGO die Möglichkeit vorsieht, daß das Gericht nicht nur behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Vollzugsanordnungsanträgen des Begünstigten bzw. Aussetzungsanträgen des Dritten ändern oder aufheben, sondern auch selbst solche Maßnahmen treffen kann, und zwar auch, ohne daß zuvor ein Antrag bei der Behörde gestellt worden wäre (vgl. auch OVG Bremen, Beschl. 24.01.1992 - B 1/92 -; Senat, Beschl. v. 01.12.1993 - 4 M 74/92 -; Beschl. v. 29.07.1994 - 4 M 58/94 -, a.a.O.). Auch in einem solchen Fall hat das Gericht eine eigenständige Interessenabwägung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vorzunehmen, ohne daß überhaupt eine behördliche Entscheidung oder gar Begründung vorläge. Auch kann die Behörde einen bei ihr gestellten Anordnungsantrag nach § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO beispielsweise ohne jede Begründung ablehnen, so daß dann das Gericht im vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Voraussetzungen auch nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO einschließlich der dort geregelten Interessenabwägung zu prüfen bzw. vorzunehmen und ggf. selbst die Anordnung auszusprechen hat. Hier zeigt sich der grundlegende Unterschied zum

Verfahren nach § 80 VwGO, in dem das Gericht im Rahmen von Abs. 2 Nr. 4 nur mit einem von der Behörde bereits besonders angeordneten, einen einzelnen Bürger belastenden Sofortvollzug befaßt wird und diesen etwa auch auf eine formell und materiell ordnungsgemäße Begründung überprüft, § 80 Abs. 3 VwGO, letztlich aber immer nur - bei formellen oder materiellen Mängeln - auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zugunsten des Rechtsschutzsuchenden, von der Behörde belasteten Bürgers beschränkt ist.

Ist das Gericht aber demgegenüber in den sog. Dreiecksverhältnissen nach § 80 a VwGO selbst befugt, Sofortvollzugsmaßnahmen anzuordnen (vgl. auch hierzu Bay. VGH, Beschl. v. 23.08.1991 a.a.O., unter Hinweis auf den Wortlaut des § 80 a Abs. 3 Satz 1 VwGO, die Gesetzesmaterialien und das in Art. 19 Abs. 4 enthaltene Gebot effektiven Rechtsschutzes), so obliegt ihm in diesem Rahmen auch eine eigenständige Abwägung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, ohne daß es darauf ankommt, ob die Behörde überhaupt eine Entscheidung getroffen hat, ggf. ob sie eine Entscheidung ohne Begründung oder auch mit zu beanstandender Begründung getroffen hat. Das Gericht befindet in jedem dieser Fälle selbst über die Anordnungsmaßnahme und verpflichtet nicht etwa die Behörde lediglich zu einer (Neu-) Bescheidung des Anordnungsbegehrens.

Tauglicher Maßstab für die gerichtliche Entscheidung ist in der vorliegenden Verfahrenskonstellation nach der unter 1.) festgestellten voraussichtlichen Erfolglosigkeit des von den Klägerinnen eingelegten Rechtsbehelfs - wie eingangs dargelegt - zuvörderst die Gewichtung der jeweiligen Interessen der Beteiligten. Vorliegend überwiegt das Interesse der Beigeladenen an der Ausnutzung des Planfeststellungsbeschlusses das Interesse der Klägerinnen an einer Wiederherstellung des Suspensiveffektes ihrer Klage. Zum einen muß dabei hier besonders ins Gewicht fallen, daß der Klage der Klägerinnen nach soeben (1.) Dargelegtem unter jedem Gesichtspunkt eine reale Erfolgchance fehlt, sie aller Voraussicht nach schon als unzulässig abzuweisen sein wird. Zum anderen liegt auf der Hand, daß ein späterer Baubeginn die Inbetriebnahme nicht nur der Bahnstromleitung, sondern auch die Inbetriebnahme der Elektrifizierung selbst verzögern und eine solche Verzögerung erhebliche, nicht wiedereinbringliche Nachteile auf Seiten der Beigeladenen auslösen würde. Was die für die Beigeladene streitende Interessenlage des weiteren angeht, kann auf die Begründung der Sofortvollzugsanordnung vom 29. September 1994 verwiesen werden. Auf der anderen Seite streiten für die Klägerinnen keine Interessen, die durch den sofortigen Baubeginn in irreparabler Weise beeinträchtigt würden. Die Nachteile, die sie durch den Sofortvollzug hinzunehmen haben, wären bei einem - nach oben Dargelegtem nicht wahrscheinlichen - Erfolg im Hauptsacheverfahren nicht unabänderlicher Natur auszugleichen. Angesichts all dessen und der wahrscheinlichen Erfolglosigkeit der gegen den Planfeststellungsbeschluß erhobenen Klage einerseits sowie der dargelegten erheblichen Interessen der Beigeladenen an einem sofortigen Beginn der Baumaßnahmen andererseits erscheint es unbillig, der Beigeladenen ein Zuwarten auf die Ausnutzung des sie begünstigenden Beschlusses etwa bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren zuzumuten.

Nach allem war der Antrag der Klägerinnen auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage abzulehnen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren gemäß § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären, da es sich um eine notwendige Beiladung (§ 65 Abs. 2 VwGO) handelt.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

.